

41. Welche Bedeutung hat bei der Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl der Umstand, daß vor Auszahlung der Entschädigung, aber nach vertragsmäßig erfolgter Schadensfeststellung die gestohlenen Sachen wieder herbeigeschafft werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 29. Januar 1915 i. S. S. Versicherungs-Aktiengesellschaft (Bekl.) w. S. (Pl.). Rep. VII. 386/14.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger wurden, während er bei der Beklagten gegen Einbruchsdiebstahl versichert war, in der Nacht zum 25. Januar 1914 Waren aus seinem Verkaufsladen mittels Einbruch gestohlen. Der Schaden wurde von den vertragsgemäß beiderseits berufenen Sachverständigen durch schriftliche Erklärung vom 3. Februar 1914 auf 19075 *M* festgestellt. Mit der Klage wurde Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieser Summe nebst Zinsen gefordert. Nach Erhebung der Klage zahlte die Beklagte am 17. April 1914 an den Kläger 10000 *M*. Dem entsprechend beschränkten Antrage gemäß hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger 9075 *M* nebst Zinsen zu zahlen. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Nach der ... Behauptung der Beklagten soll von dem gestohlenen Gute ein Teil im Werte von 9075 *M* nachträglich, nämlich nach der am 3. Februar 1914 erfolgten Schadensfeststellung, wieder herbeigeschafft worden sein. . . .

Es kann einer Versicherungsgesellschaft, die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl gewährt hat, natürlich nicht erwünscht sein, im Falle der Wiederherbeischaffung gestohlener Ware diese, obwohl sie dafür keine bestimmungsmäßige Verwendung hat, übernehmen zu müssen, während dem Bestohlenen der Geldwert zufällt. Daß aber ein solches Ergebnis nach dem Versicherungsvertrage doch nicht schlechthin ausgeschlossen sein sollte, zeigt § 16 Abs. 3 der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Dort ist in Satz 2, 3, 4 dem Bestohlenen, sofern er von der Beklagten bereits die Geldentschädigung erhalten hat, die Wahl eingeräumt, die Geldentschädigung zu behalten

und das wiedererlangte Gut herzugeben oder dieses zu behalten und die Entschädigung zurückzahlen. Hier ergibt sich also für die Beklagte die Möglichkeit, das wiederherbeigeschaffte Gut übernehmen und die gezahlte Geldentschädigung dem Bestohlenen lassen zu müssen.

Die Beklagte meint aber, diese Vertragsbestimmung könne auf den Fall, wenn die Wiederherbeischaffung gestohlenen Gutes vor Auszahlung der Entschädigung erfolgt sei, nicht erstreckt werden. Nach § 15 Abs. 1 a. a. D. ist die durch die Sachverständigen zu bewirkende Schadensfeststellung „für beide Teile verbindlich, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht“ (vgl. § 64 VerfVG.). Das Landgericht nimmt an, daß hiernach durch die Feststellung der Sachverständigen dem Kläger ein festes Recht auf die entsprechende Entschädigungssumme erwachsen sei, für dessen Wiederentziehung es an einer Grundlage im Vertrage fehle; nur die Fälligkeit sei durch die Bestimmung in § 16 Abs. 1 („Die Entschädigung ist nach dem Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkte fällig, in welchem der Schaden vollständig festgestellt ist“) hinausgeschoben. Das Berufungsgericht ist der Auffassung des Landgerichts beigetreten. Von jener Feststellung „des Schadens“ unterscheiden die allgemeinen Versicherungsbedingungen allerdings noch eine besondere Feststellung „der Entschädigung“, indem sie in § 15 Abs. 3 bestimmen: „Auf Grund der Abschätzung der Sachverständigen erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Bestimmungen des § 14“. Dazu bemerkt aber das Berufungsgericht, daß eine solche Feststellung der Entschädigung nach den Bestimmungen des § 14 hier nicht eintreten hätte, da keiner der Fälle des § 14 (Überversicherung, Unterversicherung, Bruchteilsversicherung, Versicherung auf erstes Risiko) vorlag; hiergegen sind Bedenken nicht zu erheben und auch von der Revision nicht erhoben worden. Auch war das Schadensfeststellungsverfahren durch die Erklärung der Sachverständigen vom 3. Februar in sich abgeschlossen und beendet. Diese Erklärung enthielt die in § 16 Abs. 1 Satz 1 vorausgesetzte „vollständige“ Feststellung, die die erwähnte Frist für den Eintritt der Fälligkeit der Entschädigung in Lauf setzte. Die spätere Wiederherbeischaffung gestohlener Ware kann die von Sachverständigen bestimmt und vorbehaltlos ausgesprochene Feststellung auch nicht rückwärts zu einer nur vorläufig erfolgten machen, die erst noch des endgültigen Abschlusses und

hierzu der Wiederaufnahme des Abschätzungsverfahrens bedürfte. Ebensovienig wird, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, durch die Wiedererlangung gestohlenen Gutes die Schadensfeststellung zu einer offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichenden; denn hierbei ist auf die damalige Sachlage zu sehen (vgl. zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 319 BGB. die Urteile des Reichsgerichts vom 12. Juni 1908 RGZ. Bd. 69 S. 168, vom 20. Oktober 1908 Rep. VII. 33/08, vom 5. Mai 1911 Rep. VII. 441/10, vom 26. November 1912 Rep. VII. 271/12), damals war aber von der gestohlenen Ware noch nichts wiedererlangt.

Das Gebiet der Schadensversicherung wird von dem hier durch § 14 Abs. 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch noch besonders ausgesprochenen Grundsatz beherrscht, daß die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen soll. Daß hiergegen die Vertragsauslegung der Vorinstanzen verstoße, ist der Revision nicht zuzugeben, da der Kläger gegen die Geldentschädigung die zurückerlangte Ware der Beklagten zu überlassen hat, eine Bereicherung für ihn also nicht eintritt.

Dem Interesse der Beklagten, das für ihre Auslegung sprechen mag, stehen die gleichberechtigten Interessen des Klägers, die das Landgericht zutreffend dargelegt hat und die für die Auslegung der Vorinstanzen sprechen, gegenüber. Vor dem Ablauf eines Monats nach der von der Beklagten für erforderlich gehaltenen neuen Schadensfeststellung könnte ein weiterer Teil des gestohlenen Gutes sich zurückfinden und das könnte sich noch vielmal wiederholen; der Kläger aber würde in der Zwischenzeit zu Neuanschaffungen für sein Warenlager genötigt sein können, die sich nachher, wenn er zur Rücknahme der wiederherbeigeschafften Sachen verpflichtet wäre, als überflüssig und darum nachteilig herausstellen würden. Freilich ist nach § 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen nur der Wert der gestohlenen versicherten Sachen und der Schade, der bei Begehung des Einbruchdiebstahls an den versicherten Sachen durch ihre Zerstörung oder Beschädigung entsteht, zu ersetzen; „einen weiteren Schaden, insbesondere einen mittelbaren, sowie den entgehenden Gewinn umfasst die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist“. Mit dieser Vertragsbestimmung steht aber die vorhin wiedergegebene,

vom Berufungsgerichte gebilligte Erwägung des Landgerichts keineswegs, wie die Revision geltend gemacht hat, in Widerspruch; denn diese Erwägung dient nur zur Unterstützung der Vertragsauslegung, wonach der Kläger die nach der Schadensfeststellung wiederherbeigeschaffte Ware nicht zurückzunehmen braucht, sondern den Ersatz ihres festgestellten Wertes in Geld verlangen kann. Eine weitere Ersatzverpflichtung als diese wird nicht gefolgert.

Wollte die Beklagte, gegenüber dem entgegengesetzten Interesse des Klägers, ihren eigenen Interessen, die ihr die Übernahme der zurückgeschafften Ware unerwünscht erscheinen lassen mochten, die überwiegende Bedeutung sichern, so war es an ihr, von der die Fassung der allgemeinen Versicherungsbedingungen herrührt, in diese eine klare Bestimmung entsprechenden Inhalts aufzunehmen. Da solches nicht geschehen ist, besteht, auch bei der hier (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1912, RGZ. Bd. 81 S. 117) Platz greifenden freien Nachprüfung, kein Anlaß, der Vertragsauslegung der Vorinstanzen entgegenzutreten.

Der Versicherungsfall an sich war durch den Einbruchsdiebstahl eingetreten und festgelegt, und damit war, vorbehaltlich der durch die Sachverständigen vorzunehmenden Feststellung des Wertes der gestohlenen Sachen, die Ersatzpflicht der Beklagten im Umfange des Diebstahls und innerhalb der durch die Versicherungssumme gezogenen Grenze begründet. Ob nicht schon dies zu der Folgerung nötigt, daß durch § 16 der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch in dem Falle, wenn die Geldentschädigung noch nicht gezahlt ist, dem Versicherungsnehmer zwar das Recht gegeben, aber keineswegs die Verpflichtung auferlegt ist, wiederherbeigeschaffte Sachen statt der Geldentschädigung zurückzunehmen, bedarf nicht der Erörterung, da sich aus dem vorhin Dargelegten ohnehin die Zurückweisung der Revision ergibt. Ebensowenig bedarf es hier der Untersuchung, welche Beurteilung einzutreten haben würde, wenn die Wiederherbeischaffung der gestohlenen Waren schon vor der Schadensfeststellung erfolgt wäre.“